

Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 8. August 2023

46. Verordnung: BHLB – Festlegung von Katastrophensperrgebieten im Bezirk Leibnitz

46. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 8. August 2023 über die Festlegung von Katastrophensperrgebieten im Bezirk Leibnitz

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 61/2017, wird verordnet:

§ 1

Festlegung von Sperrgebieten

(1) Zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Personen auf Grund von Hangrutschungen werden im Bezirk Leibnitz Katastrophensperrgebiete festgelegt.

(2) Die räumliche Abgrenzung der Sperrgebiete erfolgt durch Blockaden, Absperrbänder oder sonstige Kennzeichnungen, an denen bzw. in deren Nahebereich Hinweise auf die behördliche Sperrung angebracht sind.

(3) Die Wirkung für das jeweilige Sperrgebiet tritt mit dem behördlichen Anbringen des Hinweises auf die Sperrung ein und endet mit der Abnahme. Die Zeitpunkte der Anbringung und der Abnahme sind im Akt der Behörde festzuhalten.

§ 2

Betretungs- und Aufenthaltsverbot

(1) Das Betreten der Sperrgebiete und der Aufenthalt in ihnen ist verboten. Die Nichtbefolgung dieses Verbots stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 Z 3 Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz dar.

(2) Ausgenommen vom Verbot sind Organe der Behörden, Sachverständige, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Angehörige der Organisationen des Katastrophenschutzes und Personen, die zur Gefahrenabwehr, Sicherung und Sanierung die Grundstücke betreten müssen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. August 2023 um 9.30 Uhr in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Klemencic